



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8291-011357

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung gefordert, wonach in neu zu errichtende sowie bereits bestehende Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen Klimaanlagen einzubauen sind.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es eine entsprechende Verpflichtung bisher nicht gebe. Diese sei aber erforderlich, da zum einen wegen des Klimawandels zukünftig mit langen und heißen Sommermonaten zu rechnen sei, was zu hohen Temperaturen in den Räumen von Pflegeeinrichtungen führen werde. Zum anderen verhindere die Personalknappheit im Pflegebereich, dass umfassende Maßnahmen zur Linderung der Auswirkungen bei den pflegebedürftigen Menschen ergriffen werden könnten. Weiterhin seien die zu Pflegenden selbst häufig nicht in der Lage, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Eine gesetzliche Verpflichtung, die von Förderprogrammen flankiert werden könnte, sei notwendig, da die Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeeinrichtungen den Einbau von Klimaanlagen aus Kostengründen scheut. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 119 Mitzeichnungen sowie 37 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Hitzewellen zu den Extremwetterereignissen zählen, die durch den fortschreitenden Klimawandel häufiger auftreten und damit eine zunehmende Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung, insbesondere für vulnerable Gruppen, wie ältere, pflegebedürftige Menschen, darstellen. Die Hitze-Sommer der Jahre 2018 bis 2020 und 2022 sowie die Starkregen- und Hochwasserereignisse in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und weiteren Teilen Deutschlands im Sommer 2021 haben uns die spürbaren Folgen der Klimakrise deutlich vor Augen geführt. Die Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern sowie die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen leiden besonders stark unter den Folgen der klimatischen Veränderung. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass den von der Petentin kritisierten baulichen Zuständen zeitnah mit investiven Maßnahmen abgeholfen werden kann, die auch geeignet sind, eine unmittelbare Abmilderung der Klimafolgen für die betroffenen sozialen Einrichtungen zu bewirken.

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ unterstützt soziale Einrichtungen dabei, sich gegen die Folgen der Klimakrise wie Hitze, Starkregen oder Hochwasser zu wappnen. Das Förderprogramm wurde 2020 im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets zur Bewältigung der Corona-Krise befristet für die Laufzeit von 2020 bis 2023 mit einem Volumen von 150 Millionen Euro aufgelegt. Die Resonanz auf das Förderprogramm im Ergebnis des ersten Förderfensters war enorm. Der Unterstützungsbedarf für die sozialen Einrichtungen bleibt groß. Das BMUV hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass dieses Förderprogramm zur Unterstützung sozialer Einrichtungen nach 2023 fortgesetzt wird. Hierzu wird die Förderrichtlinie novelliert, welche voraussichtlich im ersten Quartal des kommenden Jahres veröffentlicht wird. Die novellierte Förderrichtlinie "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" wird einen Schwerpunkt auf „naturbasierte Lösungen“ setzen. Diese stärken natürliche und naturnahe Ökosysteme und leisten einen Beitrag zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz. Statt dem Einbau von Klimaanlagen in Pflegeeinrichtungen, die einen zusätzlichen Energieverbrauch zur



Folge haben, soll der Anreiz stärker auf nachhaltige Lösungen gelegt werden, wie zum Beispiel auf Dach- und Fassadenbegrünungen zur Kühlung von Gebäuden.

Darüber hinaus betont der Petitionsausschuss, dass die Bundesländer seit der Föderalismusreform 2007 die Aufgabe haben, den ordnungsrechtlichen Teil der Heimgesetzgebung selbst zu regeln. Dazu gehören Fragen der Genehmigung des Betriebs von Heimen oder anderen Wohnformen für ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die personelle oder bauliche Ausstattung der Einrichtung oder Sanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften. In Nordrhein-Westfalen ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) seither für diese Regelungsbereiche maßgeblich.

Grundsätzlich sind die Bundesländer verantwortlich für die pflegerische Versorgungsstruktur, aber auch für die finanzielle Förderung der Pflegeeinrichtungen. Insbesondere sollen die Investitionskosten durch die öffentliche Förderung der Bundesländer unterstützt werden. Investitionskosten, die betriebsnotwendig sind, aber nicht durch die öffentliche Hand gedeckt sind, können den Heimbewohnenden in Rechnung gestellt werden. Die Bundesländer sind verpflichtet, dem BMG jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten. Dieser Bericht wird auf der Internetseite des BMG veröffentlicht. Seit 2021 wird auch ein Fragenkomplex zur Förderung von Klimaschutzanpassungen und –maßnahmen abgefragt. Die Bundesländer melden derzeit keine signifikanten Vorgänge in diesem Bereich zurück, vereinzelt wollen sie sich allerdings zukünftig der Thematik innerhalb der Investitionskosten annehmen. Die Bundesländer könnten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel dezidiert fördern und damit die pflegerische Versorgung für die Zukunft sichern.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss auf die 30. Landesgesundheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (LGK) hin, die am 31. Oktober 2022 stattfand. In dieser wurde eine gemeinsame gesundheitspolitische Erklärung der Mitglieder der LGK zum Thema "Klimaschutz und Klimaanpassung sind Gesundheitsschutz" abgegeben. Beschlossen wurde unter anderem, dass die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch organisatorische, strukturelle und baulich-technische Maßnahmen(-pläne) auf



Extremwetterereignisse vorbereitet sein müssen und ein zwischen den betroffenen Landesressorts abgestimmten integrierten Hitzeaktionsplan NRW in Ergänzung zu den kommunalen Hitzeaktionsplänen geprüft werden soll.

Der Bund hat zuletzt 2021 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) die Vereinbarungspartner der Selbstverwaltung verpflichtet, die "Maßstäbe und Grundsätze" um flexible Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen zu ergänzen. Ziel ist es, aus den Erfahrungen der Pandemie zu lernen und auch in Krisen (neben Pandemien z. B. auch Naturkatastrophen) die pflegerische Versorgung und soziale Teilhabe aufrechterhalten zu können. Diese Ergänzung wurde inzwischen vorgenommen – das Qualitätsmanagementkonzept einer Einrichtung muss nun zwingend auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen enthalten. Zudem wird im Rahmen des Innovationsfonds durch die zuletzt am 27. Juni 2022 veröffentlichten Förderbekanntmachungen im Bereich Versorgungsforschung (themenspezifisch und themenoffen sowie medizinische Leitlinien) im Themenfeld "Gesundheit im Klimawandel" nach innovativen Ansätzen zur Verbesserung der Versorgung geforscht. Des Weiteren hat der Bund zum 1. Januar 2023 das Wohngeld reformiert. Es wird nunmehr eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten, um die steigenden Energiepreise stärker abzufedern sowie Klimaschutzmaßnahmen im Bestand und Neubau zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss begrüßt abschließend ausdrücklich, dass Bund, Länder und Kommunen mit den geschilderten Maßnahmen dabei sind, sich den Themen "Klimawandel und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen" zu widmen. Damit wird dem Anliegen der Petentin entsprochen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.